

Seminare, Trainings und Unterweisungen unter Bezug auf bundesweite und landesspezifische Regelungen zur SARS-CoV-2-Pandemie

1. Raumgestaltung und Raumnutzung zur Risikominimierung:

- Grundsätzlich ist auf die Einhaltung eines Mindestabstands von 1,5 Metern zu anderen Personen zu achten.
- In der Regel besteht auf allgemeinen Verkehrsflächen der Seminarstandorte (Lobbys, Flure, Treppen, Aufzüge) Maskenpflicht. Während des Unterrichts sind Masken zu tragen, wenn dies örtliche Regelungen vorgeben. Die Anforderungen an solche Masken regelt Punkt **3. Masken**.
- Sofern keine selbsttätigen Luftaustauschsysteme vorhanden sind, müssen die Schulungs-/ Seminarräume regelmäßig gelüftet werden, mindestens jedoch alle 30 bis max. 45 Minuten sowie unabhängig davon in den Unterrichtspausen.
- Benutzen Sie vorhandene Desinfektionsmittelspender und Einweg-Handtücher.

2. Hygiene-Hinweise:

- Verzichten Sie auf Händeschütteln oder anderen Körperkontakt.
- Halten Sie die Hände vom Gesicht fern, berühren Sie nicht Mund, Augen und Nase.
- Öffentlich zugängliche Gegenstände wie Türklinken oder Bedienknöpfe möglichst nicht mit der vollen Hand bzw. den Fingern anfassen, ggf. Ellenbogen benutzen.
- Husten und niesen Sie in die Armbeuge oder ein Taschentuch. Beim Husten oder Niesen halten Sie größtmöglichen Abstand zu anderen Personen; am besten wegrehen.
- Gründliche Händehygiene (d. h. waschen Sie ihre Hände besonders häufig): Hände (Handinnen- und -außenflächen) vollständig mit Seife einreiben, mindestens 20 - 30 Sekunden waschen.

Händedesinfektion durch sachgerechtes Desinfizieren ist dann sinnvoll, wenn ein gründliches Händewaschen nicht möglich ist. Dazu Desinfektionsmittel in ausreichender Menge in die trockene Hand geben und bis zur vollständigen Abtrocknung ca. 30 Sekunden einmassieren - dabei auf die vollständige Benetzung der Hände achten.

3. Masken

Entsprechend regional und örtlich geltender Bestimmungen sind Masken (FFP2-Masken, medizinische Masken) zu tragen. Diese Regel gilt dann auch für den Unterricht selbst und ist nur zur Nahrungsaufnahme aufgehoben.

4. Testpflicht

Sofern regional oder örtlich eine Testpflicht besteht, ist diese entweder durch Vorlage eines aktuellen Schnell- oder PCR-Testergebnisses bzw. die unmittelbare Durchführung eines Selbsttests zu erfüllen. Die Testpflicht entfällt für Personen, die die Genesung von einer SARS-CoV-2-Infektion und/oder den vollständigen Impfschutz gegen SARS-CoV-2 nachweisen.

5. Ausschlusskriterien

Eine Teilnahme an Veranstaltungen der TÜV Akademie ist grundsätzlich nicht möglich:

- für Personen mit Symptomen einer COVID-19-Erkrankung
- für Personen mit jeglichen Erkältungssymptomen
- für Personen mit Krankheitszeichen (z.B. Fieber, trockener Husten, Atemprobleme, Verlust Geschmacks-/Geruchssinn, Halsschmerzen, Gliederschmerzen)
- bei Vorliegen positiver Testergebnisse, insbesondere aus Schnell- und Selbsttests

Denken Sie bitte daran, dass Sie bei Missachtung der Ausschlusskriterien nicht nur ihre eigene Gesundheit, sondern auch die ihrer Mitkommilitonen gefährden!